

SATZUNG DER STADT NORDERSTEDT ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR.145

MITTLERER TEILBEREICH

GEBIET: GLASHÜTTER DAMM / MÜLLERSTRASSE
SEGEBERGER CHAUSSEE / POPPENBÜTTELER STR.

ES GILT DIE BAUNUTZUNGSVERORDNUNG 1968 (BGBl. I S. 1237 ff.).

Aufgrund des § 10 des Bundesbaugesetzes (BBauG) vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 1237) und des § 1 des Gesetzes über baugestalterische Festsetzungen vom 10. April 1969 (GVBl. Nr. 2, 199) in Verbindung mit § 1 der Baugesetzgebung zur Durchführung des Baugesetzes vom 1. Dez. 1960 (GVBl. Nr. 2, 199) wird nach Anhörung der Bürger und der Stadtvertretung von Norderstedt die folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr. 145 bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) erlassen:

Teil B Text

1. Planungsrechtliche Festsetzungen

- 1.1 Die in § 1 (1) BBauG vorgesehene, § 9 (1) 1 A BBauG nach der Ausführung gemäß § 4 (1) Nr. 1, 2, 3, 4, 5 nicht Bestandteil des Bebauungsplans sind.
- 1.2 Bebauungsplan gemäß § 14 (1) BBauG sind anzuwenden.
- 1.3 Nebenlagen gemäß § 15 (2) BBauG sind zuzulassen.
- 1.4 In der Regel ist die Herstellung eines öffentlichen Verkehrsverkehrs zu ermöglichen.

Rechtsgrundlagen

- § 9 (1) 1 A BBauG
- § 9 (1) 1 A, 1 B BBauG
- § 9 (1) 1 A, 1 B BBauG
- § 9 (1) 1 A, 1 B BBauG

1.5 Begriffsplan

- 1.5.1 Alle Flächen auf dem Bebauungsplan, die nicht von § 9 (1) 1 A BBauG ausgenommen sind, sind zu bepflanzen. (Personen, die das Grundstück besetzen, sind zu bepflanzen.)
- 1.5.2 Auf Grundstücken, die an die öffentliche Grünfläche angrenzen, sollen in diesen Grundstücken eine besondere Grünfläche (Personen, die das Grundstück besetzen, sind zu bepflanzen.)
- 1.5.3 Die Abwässerungsanlagen für die Grünfläche und Garagen sollen in diesen Grundstücken der öffentlichen Grünfläche - davon 2/3 wintergrün - zu bepflanzen.
- 1.5.4 Die öffentlichen Grünflächen sind mit öffentlichen Grünflächen (Personen, die das Grundstück besetzen, sind zu bepflanzen.) zu bepflanzen. Bei den Pflanzungen im öffentlichen Grünflächen sind die öffentlichen Grünflächen zu bepflanzen.

§ 9 (1) 15 BBauG

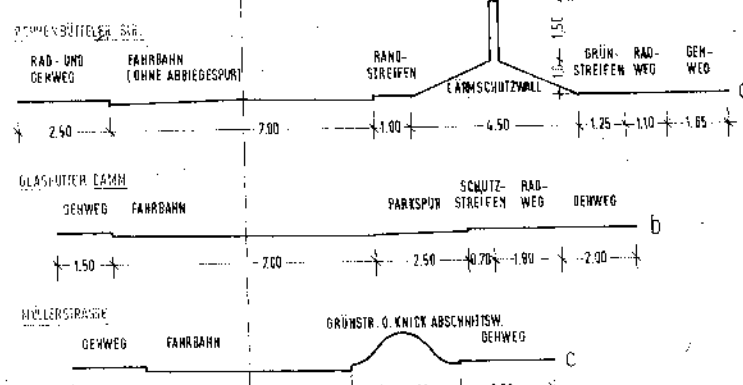
1.5.5 Die Begriffsplan

- 1.5.5.1 Die Begriffsplan ist mit öffentlichen Grünflächen zu bepflanzen. (Personen, die das Grundstück besetzen, sind zu bepflanzen.)
- 1.5.5.2 Die Begriffsplan ist mit öffentlichen Grünflächen zu bepflanzen. (Personen, die das Grundstück besetzen, sind zu bepflanzen.)
- 1.5.5.3 Die Begriffsplan ist mit öffentlichen Grünflächen zu bepflanzen. (Personen, die das Grundstück besetzen, sind zu bepflanzen.)
- 1.5.5.4 Die Begriffsplan ist mit öffentlichen Grünflächen zu bepflanzen. (Personen, die das Grundstück besetzen, sind zu bepflanzen.)
- 1.5.5.5 Die Begriffsplan ist mit öffentlichen Grünflächen zu bepflanzen. (Personen, die das Grundstück besetzen, sind zu bepflanzen.)

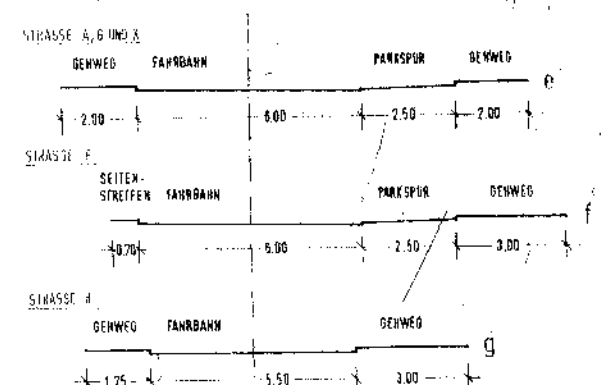
§ 9 (1) 15 BBauG

- § 9 (1) 15 BBauG
- § 9 (1) 15 BBauG
- § 9 (1) 15 BBauG
- § 9 (1) 15 BBauG
- § 9 (1) 15 BBauG

STRASSENQUERSCHNITTE M 1:100



STRASSENQUERSCHNITTE M 1:100



TEIL-A PLANZEICHNUNG M 1:1000

FLUR 12 GEMARKUNG GLASHÜTTE

GRUND- UND HAUPTSCHULE GLASHÜTTE

FLUR 11 GEMARKUNG GLASHÜTTE



SCHULZENTRUM SÜD

LAGEPLAN M 1:25000

BEBAUUNGSPLAN NR.145 NORDERSTEDT M 1:1000 MITTLERER TEILBEREICH

ZEICHENERKLÄRUNG

PLANZEICHEN	ERLÄUTERUNGEN	RECHTSGRUNDLAGEN
-------------	---------------	------------------

1. FESTSETZUNGEN (ANORDNUNGEN, NORMATIVEN, INHALTS)

GRANDE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES	§ 9 Abs. 5	BBauG
ART DER BAULICHEN NUTZUNG	§ 9 Abs. 1 Nr. 1	BBauG
REINE WOHNGEBIETE	§ 9	BBauG
ALLGEMEINE WOHNGEBIETE	§ 9	BBauG
WIRTSCHAFTS- UND INDUSTRIEGEBIETE	§ 9 Abs. 1 Nr. 2	BBauG
MASS DER BAULICHEN NUTZUNG	§ 9 Abs. 1 Nr. 3	BBauG
ZAHLE DER VOLLGESCHOSSE ALS HOCHSTGRENZE DER ZWINGEND	§ 9 Abs. 1 Nr. 4	BBauG
GESAMTFLÄCHENZAHLE	§ 9 Abs. 1 Nr. 5	BBauG
GRÜNDELSCHUTZ	§ 9 Abs. 1 Nr. 6	BBauG
GRANDE UNTERSCHIEDLICHEN NUTZUNG	§ 9 Abs. 1 Nr. 7	BBauG
BAUWEISE	§ 9 Abs. 1 Nr. 8	BBauG
OFFENE BAUWEISE	§ 9 Abs. 1 Nr. 9	BBauG
NUR EINZEL- UND DOPPELHAUSER ZULÄSSIG	§ 9 Abs. 1 Nr. 10	BBauG
GESCHLOSSENE BAUWEISE	§ 9 Abs. 1 Nr. 11	BBauG
REIHEHAUSER	§ 9 Abs. 1 Nr. 12	BBauG
ÜBERBAUBARE UND NICHT ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFÄCHEN	§ 9 Abs. 1 Nr. 13	BBauG
BAULICHEN	§ 9 Abs. 1 Nr. 14	BBauG
BAUGRENZEN	§ 9 Abs. 1 Nr. 15	BBauG
FLÄCHEN FÜR STELPLATZ (STL), GARAGEN (GAR), GEMEINSCHAFTSGARAGEN (GGG)	§ 9 Abs. 1 Nr. 16	BBauG
VERKEHRSFLÄCHEN EINSCHL. DER ÖFFENTLICHEN PARKPLÄTZE	§ 9 Abs. 1 Nr. 17	BBauG
STRASSENBEREICHSGRENZE	§ 9 Abs. 1 Nr. 18	BBauG
MIT DER FAHR- UND VERKEHRSFLÄCHEN ZU BELASTENDE FLÄCHEN	§ 9 Abs. 1 Nr. 19	BBauG
PFLICHT ZUM ANPFLANZEN VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN	§ 9 Abs. 1 Nr. 20	BBauG
GRUNDSTÜCKSFÄCHEN	§ 9 Abs. 1 Nr. 21	BBauG
VON DER BEBAUUNG FREIHALTENDE GRUNDSTÜCKSFÄCHEN	§ 9 Abs. 1 Nr. 22	BBauG
SPIELPLÄTZE, ÖFFENTLICHE ANLAGE	§ 9 Abs. 1 Nr. 23	BBauG
GRÜNLÄCHEN (LÄRMABWEISUNG)	§ 9 Abs. 1 Nr. 24	BBauG
GRÜNLÄCHEN FÜR DIE ERHALTUNG VON WASSERFLÄCHEN	§ 9 Abs. 1 Nr. 25	BBauG
FLÄCHEN FÜR VERKEHRS- UND VERKEHRSFLÄCHEN	§ 9 Abs. 1 Nr. 26	BBauG
FLÄCHEN FÜR AUFSCHÜTTUNGSFLÄCHEN	§ 9 Abs. 1 Nr. 27	BBauG
FLÄCHEN FÜR ABFALLABWASSER	§ 9 Abs. 1 Nr. 28	BBauG

III. DARSTELLUNG OHNE NORMSCHÄFTER

VORHANDENE BAULICHE ANLAGEN	§ 9 Abs. 1 Nr. 29	BBauG
VORHANDENE GRUNDSTÜCKSGRENZEN	§ 9 Abs. 1 Nr. 30	BBauG
FLURSTÜCKSGRENZEN	§ 9 Abs. 1 Nr. 31	BBauG
KÖNIGT FORTFALLENDEN BAULICHE ANLAGEN DIE BIS ZU PLANMÄSSIGEN NUTZUNG DES GRUNDSTÜCKES BESTEHEN BLEIBEN KÖNNEN	§ 9 Abs. 1 Nr. 32	BBauG
IN AUSSICHT GENOMMENE STANDORTE GEPLANTER BAULICHER ANLAGEN	§ 9 Abs. 1 Nr. 33	BBauG
IN AUSSICHT GENOMMENE ZUSCHÜTTE DER BAUGRUNDSTÜCKE	§ 9 Abs. 1 Nr. 34	BBauG
PORTFALLENDEN GRUNDSTÜCKSGRENZEN	§ 9 Abs. 1 Nr. 35	BBauG
SICHERHEITSGRENZEN	§ 9 Abs. 1 Nr. 36	BBauG
BAUWEISE	§ 9 Abs. 1 Nr. 37	BBauG
BAUWEISE	§ 9 Abs. 1 Nr. 38	BBauG
BAUWEISE	§ 9 Abs. 1 Nr. 39	BBauG
BAUWEISE	§ 9 Abs. 1 Nr. 40	BBauG
BAUWEISE	§ 9 Abs. 1 Nr. 41	BBauG
BAUWEISE	§ 9 Abs. 1 Nr. 42	BBauG
BAUWEISE	§ 9 Abs. 1 Nr. 43	BBauG
BAUWEISE	§ 9 Abs. 1 Nr. 44	BBauG
BAUWEISE	§ 9 Abs. 1 Nr. 45	BBauG
BAUWEISE	§ 9 Abs. 1 Nr. 46	BBauG
BAUWEISE	§ 9 Abs. 1 Nr. 47	BBauG
BAUWEISE	§ 9 Abs. 1 Nr. 48	BBauG
BAUWEISE	§ 9 Abs. 1 Nr. 49	BBauG
BAUWEISE	§ 9 Abs. 1 Nr. 50	BBauG

1. ENTWURF UND AUFSATZ NACH § 9 Abs. 1 BBauG

1. ENTWURF UND AUFSATZ NACH § 9 Abs. 1 BBauG

1. ENTWURF UND AUFSATZ NACH § 9 Abs. 1 BBauG

1. ENTWURF UND AUFSATZ NACH § 9 Abs. 1 BBauG

1. ENTWURF UND AUFSATZ NACH § 9 Abs. 1 BBauG

1. ENTWURF UND AUFSATZ NACH § 9 Abs. 1 BBauG

1. ENTWURF UND AUFSATZ NACH § 9 Abs. 1 BBauG

1. ENTWURF UND AUFSATZ NACH § 9 Abs. 1 BBauG

1. ENTWURF UND AUFSATZ NACH § 9 Abs. 1 BBauG

1. ENTWURF UND AUFSATZ NACH § 9 Abs. 1 BBauG

1. ENTWURF UND AUFSATZ NACH § 9 Abs. 1 BBauG

1. ENTWURF UND AUFSATZ NACH § 9 Abs. 1 BBauG

1. ENTWURF UND AUFSATZ NACH § 9 Abs. 1 BBauG

1. ENTWURF UND AUFSATZ NACH § 9 Abs. 1 BBauG

1. ENTWURF UND AUFSATZ NACH § 9 Abs. 1 BBauG

1. ENTWURF UND AUFSATZ NACH § 9 Abs. 1 BBauG

1. ENTWURF UND AUFSATZ NACH § 9 Abs. 1 BBauG

1. ENTWURF UND AUFSATZ NACH § 9 Abs. 1 BBauG

1. ENTWURF UND AUFSATZ NACH § 9 Abs. 1 BBauG

1. ENTWURF UND AUFSATZ NACH § 9 Abs. 1 BBauG

1. ENTWURF UND AUFSATZ NACH § 9 Abs. 1 BBauG

1. ENTWURF UND AUFSATZ NACH § 9 Abs. 1 BBauG

1. ENTWURF UND AUFSATZ NACH § 9 Abs. 1 BBauG

1. ENTWURF UND AUFSATZ NACH § 9 Abs. 1 BBauG

1. ENTWURF UND AUFSATZ NACH § 9 Abs. 1 BBauG

1. ENTWURF UND AUFSATZ NACH § 9 Abs. 1 BBauG

1. ENTWURF UND AUFSATZ NACH § 9 Abs. 1 BBauG

1. ENTWURF UND AUFSATZ NACH § 9 Abs. 1 BBauG

1. ENTWURF UND AUFSATZ NACH § 9 Abs. 1 BBauG

1. ENTWURF UND AUFSATZ NACH § 9 Abs. 1 BBauG

1. ENTWURF UND AUFSATZ NACH § 9 Abs. 1 BBauG

1. ENTWURF UND AUFSATZ NACH § 9 Abs. 1 BBauG

1. ENTWURF UND AUFSATZ NACH § 9 Abs. 1 BBauG

1. ENTWURF UND AUFSATZ NACH § 9 Abs. 1 BBauG

1. ENTWURF UND AUFSATZ NACH § 9 Abs. 1 BBauG

1. ENTWURF UND AUFSATZ NACH § 9 Abs. 1 BBauG

1. ENTWURF UND AUFSATZ NACH § 9 Abs. 1 BBauG

1. ENTWURF UND AUFSATZ NACH § 9 Abs. 1 BBauG

1. ENTWURF UND AUFSATZ NACH § 9 Abs. 1 BBauG

1. ENTWURF UND AUFSATZ NACH § 9 Abs. 1 BBauG

1. ENTWURF UND AUFSATZ NACH § 9 Abs. 1 BBauG

1. ENTWURF UND AUFSATZ NACH § 9 Abs. 1 BBauG

1. ENTWURF UND AUFSATZ NACH § 9 Abs. 1 BBauG

1. ENTWURF UND AUFSATZ NACH § 9 Abs. 1 BBauG

1. ENTWURF UND AUFSATZ NACH § 9 Abs. 1 BBauG

1. ENTWURF UND AUFSATZ NACH § 9 Abs. 1 BBauG

1. ENTWURF UND AUFSATZ NACH § 9 Abs. 1 BBauG

1. ENTWURF UND AUFSATZ NACH § 9 Abs. 1 BBauG

1. ENTWURF UND AUFSATZ NACH § 9 Abs. 1 BBauG

1. ENTWURF UND AUFSATZ NACH § 9 Abs. 1 BBauG

1. ENTWURF UND AUFSATZ NACH § 9 Abs. 1 BBauG

1. ENTWURF UND AUFSATZ NACH § 9 Abs. 1 BBauG